



Markt Zellingen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zellingen folgende

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Zellingen für die Ortsteile Retzbach und Zellingen

BGS - WAS R / Z 1. Änd.

vom 16.12.2005

§ 1 Satzungsänderung

§ 5 Absatz 7 der Satzung vom 01.10.2004 erhält folgende Fassung:

- „ (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zellingen, den 16.12.2005

Mühlbauer, 1. Bürgermeister





Markt Zellingen

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen vom 16.12.2005 bekannt gegeben.

Die Satzung ist am 17.12.2005 in Kraft getreten.

Zellingen, den 16.12.2005

Mühlbauer, 1. Bürgermeister

